



Antwort zur Anfrage Nr. 1456/2025 der Volt-Stadtratsfraktion betreffend **Steigende Wasserpreise trotz Gewinnerzielungsverbots**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Warum kommt die Stadt ihrer Anpassungspflicht nicht nach?

Die Anpassung der Satzung der MSW an § 8 Kommunalabgabengesetz ist eine formale Frage und von den wirtschaftlichen Ursachen einer Erhöhung der Wasserpreise zu trennen. Der Vorstand der MSW AG ist gem. § 7 (1) Satzung MSW AG grundsätzlich selbstverantwortlich zur Einhaltung der geltenden Gesetze verpflichtet; somit hat der Vorstand selbstverständlich auch die Regelungen der Gemeindeordnung und des Kommunalabgabengesetzes zu beachten. Dies noch einmal durch einen expliziten Hinweis auf § 87 (1) Nr. 8 GemO RLP sowie § 8 (1) S. 6, (2), (3) Kommunalabgabengesetz in die Satzung aufzunehmen, würde – vor dem Hintergrund, dass neben der Stadt Mainz und der ZBM kein dritter Anteilseigner stimmberechtigter Gesellschafter der MSW ist - eine Wiederholung dessen sein, was die Satzung jetzt bereits regelt und auch eine Abgrenzungsfrage aufwerfen: wieviele andere, möglicherweise als bedeutsam erachteten Regelungen sollen außerdem noch explizit in der Satzung genannt werden und auf welche kann denn verzichtet werden.

2. Wie stellt die Stadt sicher, dass es nicht zu kartellrechtswidrig erhöhten Wasserpreisen im Mainzer Versorgungsgebiet kommt?

Das Kartellamt wendet im Verdachtsfall ein sogenanntes „Vergleichsmarktprinzip“ zur Überprüfung einer möglichen kartellrechtswidrigen Erhöhung von Wasserpreisen an. Dabei werden verschiedene mengenbezogene Verbrauchsfälle (z.B. 80 m³ Wasserverbrauch pro Jahr, 150 m³ Wasserverbrauch pro Jahr) zwischen vergleichbaren Wasserversorgern, z.B. in Großstädten, miteinander verglichen. Aus diesem Grund führt die Mainzer Netze GmbH eine regelmäßig aktualisierte Vergleichsliste mit Wasserversorgern und plausibilisiert damit regelmäßig die eigenen Wasserpreise. Alle Wasserversorger haben in den vergangenen Jahren ihre Wasserpreise aufgrund gesteigener Resilienz-Anforderungen durch Trocken- und Hitzeperioden sowie stark gesteigener Personal- und Fremdleistungskosten mehrfach anpassen müssen. Die Wasserversorgungspreise der Mainzer Netze GmbH liegen seit vielen Jahren im Mittelfeld, obwohl das allgemeine Preisniveau in der Rhein-Main-Region (z.B. Mieten, Lebenshaltungskosten, Baupreise etc.) im Bundesvergleich zu den höchsten gehört. Die spezifischen Mengenpreise der typischen Verbrauchsfälle liegen in vielen vergleichbaren Städten wie z.B. Heidelberg, Mannheim oder Wiesbaden über den Wasserpreisen von Mainz.

3. Wurde die ursprüngliche Entscheidung, privatrechtliche Entgelte anstelle von Gebühren zu erheben, wie vom Rechnungshof angeregt, auf ihre Vorteilhaftigkeit hin überprüft?

Die Mainzer Netze GmbH kalkuliert ihre privatrechtlichen Entgelte auf Basis des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Rheinland-Pfalz, wie es identisch für Wassergebühren angewendet würde. Die Kalkulation der Wasserpreise dient der Deckung der aufwandsgleichen Kosten (OPEX-Kosten) und der Kapitalkosten (CAPEX-Kosten) für die Wasserversorgung. Im Ergebnis ergeben sich, unabhängig von der Fragestellung privatrechtliche Entgelte oder Gebühren identische Kosten und damit identische Wasserpreise. Die Landeshauptstadt Wiesbaden hat sich zum 01.01.2012 als Eigenbetrieb aufgestellt und erhebt seit diesem Zeitpunkt Gebühren. Die Wassergebühren in Wiesbaden liegen deutlich über den privatrechtlichen Wasserpreisen in Mainz. Kartellämter sind für die Überprüfung von Gebühren nicht zuständig.

4. Welche Vorteile hat es, privatrechtliche Entgelte anstelle von Gebühren zu erheben?

Eine Aktiengesellschaft oder eine GmbH muss privatrechtliche Entgelte kalkulieren. Aufgrund der Synergieeffekte im spartenübergreifenden Stromnetz-, Gasnetz und Wasserversorgungsbetrieb wäre eine gesellschaftliche Trennung der Wasserversorgung in einen Eigenbetrieb nicht vorteilhaft.

5. Wäre zur Reduzierung der Wasserkosten eine Anpassung der Satzung mit einer zeitgemäßen Definition und gesplitteten Abrechnung von Abwasser erforderlich?

Die Kosten der Wasserversorgung setzen sich aus aufwandsgleichen Kosten und Kapitalkosten zusammen und sind unabhängig von einer Satzung und der Behandlung der Abwasserkosten. Bezüglich der Preiskalkulation wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

Mainz, 30.09.2025

gez.
Günter Beck
Bürgermeister